Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Bericht über den Beschluss vom 12ten July, betreffend die Feudalrechte und Abgaben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543039

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Neunzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 6. August 1798.

Bericht über den Beschluß vom 12ten July, betreffend die Feudalrechte und Abgaben; dem Senat am 1sten August im Namen einer Commission vorgelegt von Usteri.

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Rathes vom 12ten Heumonat über Zehenden und Feudalabgaben niedergesezte Commission — glaubt ihren Bericht in zwei Abschnitte theilen zu müssen, von denen der erste, allgemeine Grundsätze und Betrachtungen über den Gegenstand des Beschlusses, der zweite die Prüfung seiner einzelnen Artikel enthalten soll.

Allgemeiner Theil.

Zehenden, Grund und Bodenzinse sind die eigentlich bestimmten und vorzüglich wichtigen Gegenstände des, auch noch andere Feudallasten und Rechte, deren nähere Angabe und deutlichere Bezeichnung sehr ungern vermißt wird, umfassenden Beschlusses; er enthält gesezgebende Verfügungen über Abschaffung, Loskaufung und Entschädigung der Zehenden und Bodenzinse: es scheint also vor allem nothwendig zu untersuchen ob jene Gefälle als Abgabe oder aber als Schuld können und müssen angesehen werden?

Die Commission sieht auf der einen Seite, daß Zehenden und Bodenzinse eine auf gewissen Grundstücken haftende Last oder Passivschuld sind, mit deren grösserem oder geringerem Betrag auch der grössere oder kleinere Kaufwerth der damit behafteten Grundstücke durchgehends in genauem Verhältnisse steht, so daß jeder Besitzer eines solchen Grundstückes, habe er es durch Kauf, Erbschaft oder Tausch erhalten, dasselbe nur um denjenigen Werth gekauft oder übernommen hat, den es nach Abzug der darauf haftenden Zehenden oder Bodenzins-Schuld haben mochte; auf der andern Seite sieht sie die Zehenden und Bodenzinse im Besizthume theils von Partikularen, theils von Armen- und andern Anstalten, theils vom Staate; jene haben dieselben auf dem gleichen Wege wie jedes andere Eigenthum, durch Erb, Kauf u. s. w. erhalten; der Staat hat sie allenthalben in Helvetien, entweder als Erbe der secularisirten Klöster, oder auch häufig durch förmlichen Kauf an sich gebracht.

Nach diesen unbestreitbar seit vielen Jahrhunderten statt findenden Verhältnissen, ist es wohl unmöglich, Zehenden und Grundzinse für etwas anders als für eine rechtmässige Schuld des Zehend- und Grundzinspflichtigen; ihr Besizthum in den Händen des Zehend- und Grundzinseigenthümers aber, für ein eben so vollkommnes und wohlerworbnes Eigenthumsrecht anzusehen, als dasjenige irgend eines andern Schuldgläubigers auf seine Schuldansprache ist.

Der Commission scheint es, diejenigen welche in Zehenden und Bodenzinsen eine Abgabe sehen wollen, welches auch die Meinung einiger Mitglieder der Commission, in Rüksicht auf den Zehenden, weil derselbe allgemein ist, war, können kaum anderswo als in den Untersuchungen über ihren ältesten und ersten Ursprung, Gründe für ihre Meinung zu finden glauben. Allein diese Untersuchungen der grauen Vorwelt gehören in das Gebiet des Historikers und nicht des Gesezgebers; obgleich auch die sorgfältigste historische Prüfung weder Zehenden noch vielweniger Bodenzinse zur Abgabe machen dürfte. — Der Zehende scheint anfänglich ein freies und freiwilliges Geschenk von Seite einiger Eigenthümer gewesen zu seyn — er war nach Ort und Stelle, sowohl in seiner Berechnung als auch in Ansehung der Gattungen der Erzeugnisse, von denen er erhoben wurde, verschieden; diese Verschiedenheiten finden sich noch izt, denn sie sind die natürliche Folge seiner Einführungsart; — nach und nach hat ihn die Herrschaft der religiosen Ideen überall ausgedehnt, und endlich ist er eine wahre Abtretung geworden, vornämlich durch die, welche ihre Güter auf einen andern übertrugen; die Erben oder die damit Beschenkten erhielten sie unter dieser Bedingung, und sie kamen mit dieser Beschwerde belastet in den Handel. — Nie hat ein Gesez den Zehenden eingeführt; wohl aber hat das Gesez, wann bald hier bald dort ein Zehndpflichtiger die Abtragung desselben verweigerte, und daraus Processe entstunden, gesagt: es ist Unrecht daß Zehendpflichtige die Zahlung des Zehenden verweigern. Das Gesez muß jedes Eigenthum beschützen, es beschüzte dieses wie jedes andere; und wirklich dieses gilt nicht weniger wie ein anderes.

Die Commission glaubt nun, nachdem sie die Natur der Zehenden und Bodenzinse und die Verhältnisse der Zehend- und Grundzinspflichtigen zu den Eigenthümern derselben festgesezt hat, zu der Untersuchung übergehen zu müssen, in wie weit den Grundsätzen und dem Willen unsrer Constitution gemäß, diese Verhältnisse fortdauren können, oder aber abgeändert werden müssen.

Die Constitution erklärt sich §. 13. ausdrüklich, „daß Grund und Boden mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden kann, von der man sich nicht loskaufen könnte.“

Es kann also keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Auslösbarkeit aller Zehenden und Grundzinsbeschwerden von der Constitution gefodert wird — Die Constitution giebt klar und deutlich jedem, dessen Besitzungen mit einer Last beschwert sind, das Recht sich von denselben ledigen und loskaufen zu mögen. Es bedurfte wirklich von Seite des Gesezgebers keines neuen Gesetzes hierüber; — das Gesez lag schon deutlich in der Constitution; — das Recht des Zehend- und Grundzinspflichtigen war ausdrüklich in derselben bestimmt; nämlich sich von beiden loskaufen zu mögen.

Um dieses durch die Constitution ertheilte Recht der Loskaufung — in Ausübung zu bringen, können nun zwei verschiedene Wege eingeschlagen werden; der eine, jener der gütlichen Vergleichung zwischen Gläubiger und Schuldner, bedarf des Zuthuns des Gesezgebers nicht; der andere ist vom Gesezgeber zu bestimmen; er besteht in einer gesezlich festgesezten Auskaufungsweise.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es den Stellvertretern der Nation — Pflicht ist, eine solche Auskaufungsweise gesezlich festzusetzen. Eben so wenig kann man zweifeln, daß bei dieser Festsetzung gleiche Gerechtigkeit und Billigkeit, gegen den Zehendschuldigen und gegen den Zehendbesitzer müsse beobachtet werden.

In Rüksicht auf den Zehendschuldigen, glaubt die Commission, daß unstreitig er es sey, und niemand anders, der seine Schuld loskaufen müsse. Es ist auf der einen Seite kein Grund vorhanden, warum der Gesezgeber den Gutsbesitzern ein Geschenk mit einer Sache machen sollte, die sie andern schuldig sind; es ist klar, daß nur die itzigen temporellen Eigenthümer der Grundstücke Gewinn haben würden; denn wenn gestern einer ein zehendpflichtiges Gut gekauft hat, und ihm heute der Zehenden geschenkt wird, so wird er morgen, wenn er sein Gut wieder verkauft, dem Abkäufer den Vortheil der Freiheit von jener Schuld anrechnen. Und wenn der Zehendpflichtige sich nicht selbst loskaufen, seinen Gläubiger nicht selbst entschädigen sollte, wer müßte es an seiner Statt thun? — Entweder könnte man vorschlagen: es solle diese Loskaufung durch eine von allen zehendpflichtigen Grundstücken gleichmässig zu erhebende Abgabe, geschehen: allein da alle Grundeigenthümer den Zehenden nicht auf den gleichen Fuß und von denselben Produkten zahlen — so würden nothwendig die einen bei diesem Verfahren gewinnen, die andern verlieren, und die Idee gleicht ein wenig dem Vorschlage, die Schulden gleich zu machen; oder die Loskaufung müßte durch eine auf die ganze Nation, auf alle Steuerpflichtigen gelegte Abgabe, möglich gemacht werden; dieß würde wohl noch ärger seyn, als der erste Vorschlag; es hiesse geradezu, jene die nichts schuldig sind, die Schulden derer zahlen machen, die Schulden haben. Wenn man sagen würde, der Staat soll entschädigen, so wäre dieß kein dritter Vorschlag; denn der Staat und die Nation sind eins — und nur, wenn etwa Schätze vorhanden wären, die wenigstens für einmal die Last des den Güterbesitzern zu machenden Geschenkes, nicht auf diejenigen, welche keine Güter haben, zurükfallen liessen, könnte die Frage aufgeworfen werden: ob es für das allgemeine Beste rathsam wäre, diesen Nationalschätzen jene Bestimmung zu geben: es würde dies eine delicate Frage seyn; die Verehrer der strengsten Gerechtigkeit dürften dabei in ziemliche Verlegenheit gerathen — allein die helvetische Republik ist der Untersuchung dieser Frage überhoben.

In Rüksicht auf die Zehendeigenthümer, scheint bei Bestimmung der Loskaufungsweise vor allem der 9. §. der Constitution, im Auge behalten werden zu müssen. „Der Staat, sagt dieser §., hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wo dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.“

Unstreitig ist hier ein dringender Fall, der Verfügung des Staats über gewisse Arten des Eigenthums erheischt, die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, der darauf gegründete Wille unsrer Constitution, begründen diese Dringlichkeit; eben diese Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, eben diese Constitution erfodern nun aber auch gerechte Entschädigung.

Gerechte Entschädigung kann aber keine andere seyn, als eine solche, in welcher der Entschädigte eine gleich grosse Summe von Genuß und Vortheilen findet, wenigstens vernünftiger Weise finden kann, als er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand.

Daraus folgt also, daß der nach einer gerechten und billigen Schatzung bestimmte volle Werth der Zehenden und Grundzinse, bei der Loskaufung dem Eigenthümer gebürt.

Dieses zugegeben, könnte man behaupten, es habe dagegen mit den Zehenden, in deren Besitz sich der Staat befindet, eine verschiedene Bewandniß; dem Staat komme immer das Recht zu, aus irgend einer

höhern Rücksicht, auf jedes seiner Eigenthumsrechte, mit oder ohne, mit vollkommner oder unvollkommner Entschädigung, Verzicht zu thun. So unbestreitbar dies ist, so darf man nicht vergessen, daß der Staat am Ende immer für einen Verlust dieser Art, sich durch neue Surrogate von Abgaben entschädigen muß; daß wenn er mithin zu Gunsten einer Klasse des Volks auf gewisse Eigenthumsrechte Verzicht thut, dadurch wenigstens mittelbar eine Last auf alle Klassen des Volks zurükfällt.

Im Allgemeinen aber glaubt die Commission, daß die Berathung über Beibehaltung oder Abänderung von Staatseinkünften — eine vollständige und genaue Kenntniß derselben sowohl, als der Bedürfnisse des Staats voraussetze — und daß der Gesezgeber niemals, bestehende Einkünfte, die für die Bedürfnisse erfoderlich sind, eher aufheben darf, bis er für andere zwekmässigere Befriedigungsquellen gesorgt hat; indem einzig die grössere Zwekmässigkeit, und die eigenthümlicheren Vorzüge neuer Befriedigungsquellen der Staatsbedürfnisse, die Aufhebung schon bestehender rechtfertigen können.

Daraus folgt, daß auch der Staat als Zehendeigenthümer so lange, ohne gegen volle Entschädigung, sein Zehendeigenthum nicht aufgeben kann, bis er für seine Bedürfnisse auf eine für die Republik zwekmässigere und vortheilhaftere Weise gesorgt hat.

Die Commission geht nun zum zweiten besondern Theile ihres Berichtes über, der meist in Anwendung der bisdahin auseinandergesezten Grundsätze, auf die verschiedenen Theile des Beschlusses des grossen Rathes bestehen wird.

Besonderer Theil.

„Der grosse Rath an den Senat."

„In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, und nach dem 11. und 13. Artikel der Constitution, die Feudalrechte und Abgaben in unsrer umgeänderten Republik nicht fortdauren können."

Die Commission vermißt hier erstens die sehr nothwendige nähere Bestimmung dessen, was unter Feudalrechten und Abgaben verstanden wird; sie bemerkt daß überhaupt die ganze Abfassung dieser ersten Erwägung, zweideutig, dunkel und unbestimmt ist; als Feudalabgaben und unablöslich, wie bisdahin, können freilich Zehenden und Bodenzinse, nach Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, und nach der Constitution nicht fortdauern; aber als abkäufliche Zehenden und Grundzinse können sie es allerdings.

„In Erwägung, daß bei ihrer Vielfältigkeit und ihren verwickelten Verhältnissen, die strengste Gerechtigkeit bei ihrer Aufhebung nicht genau befolgt werden kann."

Die Commission enthält sich aller Bemerkungen über diesen Erwägungsgrund eines Gesetzes! Sie glaubt er sey durch Irrthum hieher gekommen, indem das vollkommenste Gegentheil dieser Erwägung — an der Spitze jedes Gesetzes, wenn auch nicht in Worten ausgedrükt — stehen muß.

„In Erwägung, daß ein Mittelweg, bei welchem der Staat nicht zu viel einbüßt, und alle Klassen seiner Mitglieder etwas beitragen, der billigste Maasstab ist."

Diese Erwägung wird eigentlich erst aus dem nachfolgenden Beschlusse verständlich und klar — während umgekehrt die Beschlüsse vielmehr aus den Erwägungen Klarheit erhalten sollten — In Beziehung auf die sich aus dem Beschlusse selbst ergebende Klarmachung, bemerkt die Commission: daß sehr wenig Billigkeit dabei ist, wenn alle die nichts schuldig sind, etwas beizutragen angehalten werden, damit der welcher schuldig ist von dieser Schuld befreit werde.

„In Erwägung besonders, daß die Klassen der zehendpflichtigen Landbesitzer, welche so lange schon das Meiste zu den Bedürfnissen des allgemeinen Wesens beigetragen haben, aller Unterstützung würdig sind."

Die Commission glaubt, daß überhaupt jeder Rechtschaffne und Arbeitsame der Unterstützung bedarf, derselben auch würdig ist. Von dem zehendpflichtigen Landbesitzer glaubt sie, daß er durch den Zehenden eine Schuld bezahlt habe, wie jeder andere Schuldner; und in sofern man sagen kann, daß ein Schuldner zu Unterhaltung seines Gläubigers beiträgt, wenn dieser was ihm jener pflichtmässig zahlt, zu seinem Unterhalt verwendet, so trugen auch die Zehndpflichtigen vorzugsweise zum Unterhalt des Staats bei; es scheint aber daraus kein besonderes Verdienst zu erwachsen.

„In Erwägung daß diese vorzüglich nöthige Bürgerklasse bei den Umständen der jetzigen Zeit besonders leidet, und daher eine ausgezeichnete Erleichterung verdient."

Daß die zehndpflichtigen Landbesitzer bei den itzigen Umständen der Zeit besonders leiden, scheint der Commission durchaus falsch zu seyn. Die Landbewohner welche keine Grundbesitzer, also auch nicht zehndpflichtig sind; die Klasse der ärmern Bürger und Handwerker in den Städten, die alle ihre Monopolien und Privilegien verloren, dürften wohl grössere Leiden aufzuweisen, und jene gegen diesen in den lezten Jahren goldne Zeiten gehabt haben.

„Hat der grosse Rath folgenden Beschluß gefaßt:"

I. Alle Feudallasten und Rechte sollen theils gänzlich und ohne Entschädigung abgeschaft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben oder abgekauft werden."

Es scheint unbegreiflich, warum auch in diesem ersten §. des Gesetzes selbst, der Gegenstand von welchem die Rede ist, nicht genauer bestimmt angegeben wird; den Worten: „alle Feudallasten und Rechte" wird bald eine engere, bald eine weitere Ausdehnung gegeben werden.

II. „Für die grossen Zehenden sollen die Zehendschuldigen, sie seyen es gegen den Staat oder Privaten, dieses Jahr noch, für jede Juchart die in diesem Jahr als angeblümt den Zehenden zu entrichten gehabt hätte, nach der in unten angeführtem Art. 3. bestimmten billigen Schatzung von ihrem Kapitalwerth eine gewisse Geldsumme sogleich nach der Bekanntmachung des Gesetzes baar in die Nationalkasse entrichten. Vermittelst und nach dieser Einrichtung aber sind und bleiben die grossen Zehenden für ein und allemal abgeschaft."

III. „Für jede in dem obigen Artikel bestimmte, wirklich zehendpflichtige Juchart, sollen die Besitzer, welche zehendschuldig sind, ein halbes vom Hundert des Kapitalwerths der Juchart entrichten."

IV. „Diejenigen, welche bis dahin den Heuzehenden in Geld bezahlt haben, werden ihn auch für diesmal eben so wie in dem vorigen Jahr, in Geld bezahlen und zwar in die Staatskasse."

„Diejenigen aber, so von Erbsen, Wicken und Linsen, nach einer vormaligen Verkommniß ein gewisses Maaß in Natura lieferten, sollen den Werth desselben in Geld bezahlen."

V. „Unter dem grossen Zehenden versteht das Gesez den Zehenden von Gersten, Roggen, Korn, Waizen, Eichkorn, Haber, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi, Linsen und endlich den Heu- und Weinzehenden."

Diese verschiedenen §§. erklären die völlige Aufhebung des Zehenden ohne daß derselbe dürfe losgekauft werden. Die in dem ersten Theil dieses Berichtes auseinandergesezten allgemeinen Grundsätze, scheinen der Commission darzuthun, daß dies ohne Ungerechtigkeit nicht geschehen könne.

Sie macht überdem noch folgende Bemerkungen: Da in diesen §§. die Zehendpflichtigen angehalten werden, ein halbes vom Hundert Kapitalwerth der Güter, — anstatt des diesjährigen Zehenden zu bezahlen, so scheint dies gerade eben so viel gesagt als: die Zehenden sollen für dieses Jahr noch bezahlt werden, aber nicht in Natur, sondern auf die angegebne Weise in Geld. — Wenn diese Auslegung, wie die Commission glaubt, richtig ist, so scheint nichts natürlicher als daß jeder Zehendpflichtige demjenigen diesen Geldzehenden entrichte, dem er den Zehenden schuldig ist; — allein der Beschluß läßt alle diese Surrogate der diesjährigen Zehenden an den Nationalschatz entrichten. Man kann sich diese höchst auffallende Bestimmung kaum anders erklären, als wenn man annimmt, das halbe vom Hundert soll ausser dem diesjährigen Zehenden (von dem es etwa die Hälfte ausmachen möchte) auch noch eine Art von Auskaufung des Zehenden überhaupt, repräsentiren — und da der Staat die Partikularen, welche Zehenden besitzen, entschädigen soll, so ziehe er alle diese Auslösungssummen an sich.

Die Commission hat sich über eine solche Art von Loskaufung, in dem allgemeinen Theil ihres Berichtes hinlänglich erklärt. — Sie fügt hier noch bey, daß indem nur die dieses Jahr angeblümten Grundstücke, etwas, die andern gar nichts zahlen müssen, Mangel an Industrie, Unwissenheit, Trägheit und Aberglaube vorzugsweise begünstigt zu werden scheinen.

VI. „Der Staat soll die Zehndenbesitzer, es seyen Gemeindschaften, Schul- und Armenanstalten oder Particularen, welche eigenthümliche Zehenden ansprechen, und den rechtkräftigen Beweis ihres Eigenthums leisten werden, dafür entschädigen."

Nach den im allgemeinen Theil dieses Berichtes aufgestellten Grundsätzen, scheint der Commission dieser § in der That nichts anders zu sagen, als: diejenigen Staatsbürger, welche nichts schuldig sind, sollen denen die schuldig sind, ihre Schulden zahlen.

Die Commission bemerkt hierüber noch ferner: der rechtmäßige Besitzer oder Innhaber eines Unterpfands, einer Hypothek, eines Eigenthums, kann nie gezwungen werden einen andern Schuldner, eine Entschädigung oder eine Ablösung von einem andern anzunehmen, als von dem der das Hauptgut schuldig ist; das Gegentheil wäre ein wirklicher Eingriff in das Eigenthumsrecht. Niemand wird sich durch die Vorspieglung irre machen lassen, daß es ein Vortheil für die Zehendbesitzere seyn würde, durch den Staat entschädigt zu werden. — Gegen den Privatschuldner wenn er das Schuldige oder Verheissene nicht leistet, kann der Gläubiger sich der Einzugsrechte bedienen; kann er sich dieser auch gegen den Staat bedienen, wenn Zufall ihn die bestimmte Entschädigung aufzutagen nöthigen würden? — Und in der That, mit welcher Sicherheit kann der Zehendbesitzer auf die ihm vom Staat geschehen sollende Entschädigung rechnen, da diese von tausend Zufällen und Umständen, und so ganz von den ökonomischen Verhältnissen abhangen kann, in denen sich der Staat gerade in der bedenklichen Epoche seiner Organisation befinden dürfte; so daß mithin Armenanstalten und Particulare die Zehnden besitzen nicht ohne Grund besorgen müßten, mit dem Staate in eine gefährliche Collision zu kommen.

Die Fortsetzung im 91sten Stük.

Der schweizerische Republikaner.

Ein und neunzigstes Stück.

Bericht über den Beschluß vom 12ten July, betreffend die Feudalrechte ꝛc.

(Fortsetzung.)

VII. „Es sollen in jeden Gemeinden die 15 Jahre von 1775 bis 1789 inklusive zusammengerechnet werden, und hernach sowohl vom mittlern Ertrag in Produkten, als vom mittlern Preis der Produkte dieses Jahrs, das Resultat zum Maasstab genommen werden; dieser herauskommende mittlere Anschlag mit 15 multiplicirt, soll die Summe des Capitals seyn, mit welchem die Zehendbesitzer dann entschädigt werden sollen.“

Die hier bestimmte Entschädigung ist willkürlich bestimmt; dem Werthe dessen wofür sie entschädigen soll, nicht angemessen; indem der Werth der Zehnden Capitale keineswegs fünfzehn Jahrsertragen gleich, sondern beträchtlich höher kam. Auch ist hier zu bemerken, daß mit verschiedenen Zehendbesitzungen hinwieder Lasten gegen die Nation, Stellung von Militär u. s. w. verbunden waren. Der auf diese Art angeblich Entschädigte bleibt wesentlich beschädigt. Es ist also keine Entschädigung vorhanden.

Die Commission bemerkt auch noch besonders, daß wenn es auf der einen Seite unbillig wäre eine Reihe Jahre, in denen der Früchtepreis ungewöhnlich hoch stund, wie das seit 1789 der Fall war — zu wählen, um einen Mittelpreis herauszubringen; es auf der andern Seite nicht minder unbillig ist, eine Reihe ausgezeichnet wohlfeiler Jahre, wie jene von 1775 bis 89 waren, zu diesem Behufe zu wählen. Man hätte beide füglich an einander reihen können.

VIII. „Diese Entschädigung soll ihnen der Staat in 5 Terminen, von 3 zu 3 Jahren, also in einem Zeitraum von 15 Jahren abtragen.“

„Die Termine dieser Abzahlung, so wie der Zins, zu vier vom Hundert, die ihnen der Staat von der Hauptsumme aussetzt, sollen vom Tage der Promulgation dieses Gesetzes an gerechnet werden.“

„Die Schuldscheine, welche der Staat gegen die Zehendbesitzer ausstellen wird, soll das Schatzamt als Zahlung für die Ankaufspreise, welche diese Staatsgläubiger um Nationalgüter treffen möchten, annehmen; in diesem Fall werden sie von dem Schatzamt auch vor ihrer Verfallzeit angenommen.“

„Hingegen können diese Scheine auf keine Weise zu Tilgung der Abgaben gegeben werden.“

Gegen diesen § besonders bemerkt die Commission, daß diese Staatsschuldscheine eine Art Papiergeld und gleich diesem eine Nahrung für Agiotage und Wucherer seyn würden.

IX. „Die Grund- und Bodenzinse sollen von den Grund- und Bodenzinspflichtigen losgekauft werden.“

Die Commission würde diesen § vollkommen billigen, wenn anstatt sollen, das Wort können gebraucht wäre; das letztere allein verlangt die Constitution; und warum der Gesetzgeber das erstere fodern sollte, ist nicht klar.

X. „Die Grund- und Bodenzinse, welche in Naturprodukten zu entrichten waren, sollen eben so, wie die Zehnden in dem 7. Artikel geschätzt, und nach diesem Maasstab bezahlt werden; ihre Loskaufung soll ebenfalls auf dem Fuß von 15 Pfenning geschehen; das heißt: Die mittlere Schatzung, mit 15 multiplicirt, soll die Summe der Loskaufung seyn. Das Resultat einer ähnlichen Multiplication mit 15, ist auch die Loskaufungssumme für die Grund- und Bodenzinse, welche in Geld entrichtet wurden.“

XI. §. 1. „Die Loskaufung soll innert der Zeit von zwei Jahren geschehen, entweder in baarem Gelde oder mit einer von einem geschwornen Schreiber ausgestellten Obligation.“

2. „Die Obligationen sind auf denjenigen Gütern, auf welchen der Grund- oder Bodenzins haftete, hypothesirt; der Eigenthümer des Grund- und Bodenzinses kann denjenigen, der denselben schuldig ist, nicht anhalten, eine mehrere Sicherheit zu leisten.“

3. „Diese Obligationen gehen im Recht allen andern Hypotheken vor, die jünger sind als es ursprünglich die Grund- und Bodenzinse waren.“

4. „Diese Obligationen tragen fünf vom Hundert Zins. Der Gläubiger kann erst nach Verfluß der nächstfolgenden 15 Jahren, das Capital aufkünden und einziehen.“

Hier findet die Commission gerade die nemliche rechtlose Willkühr, die bei der Schatzung des Zehndauskaufes statt finde.

XII. §. 1. „Derjenige der einen so starken Grund- oder Bodenzins schuldig ist, daß er dem Eigenthümer des Grundzinses lieber das liegende Gut, auf welchem der Zins haftet, überlassen will, mag es thun.“

2. Der Grundzinspflichtige soll aber die rückständigen Zinsen bezahlen; wenn er dem Grund-

zinsbesitzer das Gut überläßt, so tilgt er damit, nebst der Kapitalschuld, nur den im letzten Jahr verfallenen Zins."

3. „Der Grundzinspflichtige soll von der Bekanntmachung dieses Gesetzes, innert Jahresfrist, das Gut dem Grundzinsbesitzer abtreten."

XIII. „Auch von allen Bodenzinsen, die auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen verschwemmt oder verschüttet, und ganz unbrauchbar, und zu aller Urbarmachung untauglich geworden sind, soll alle Loskaufung und Entschädigung aufhören und wegfallen."

XIV. „Alle andern in den vorigen Artikeln nicht genannte Feudallasten, sind von jetzt an und für immer aufgehoben."

Bei diesem XIVten § tritt neuerdings und hier besonders auffallend, die getadelte Unbestimmtheit dessen was aufgehoben seyn soll, ein; und die Commission kann auch hier am schicklichsten bemerken, wie ungerecht ihr eine unbedingte Aufhebung der Ehrschätze, die ein Gegenstand des Handels waren und häufig als Hypothek dienten, ohne Entschädigung, zu seyn scheint.

XV. „Die Regierung soll sobald als möglich den gesetzgebenden Räthen ein ausführliches Verzeichniß von den Bedürfnissen des Staates, von seinen Besitzungen, Einkünften und Hülfsquellen eingeben."

XVI. „Auf dieses Verzeichniß soll ein allgemeines Auflagensystem, dem 11. Art. der Constitution gemäß, beschlossen und ausgeführt werden."

Diese 2 §, von denen man beim ersten Anblick nicht begreift wie sie in einen Beschluß über die Feodalrechte kommen, scheinen der Commission ein unwillkührliches Bekenntniß zu seyn, daß durch den Beschluß, bereits vorhandene Quellen von Staatseinkünften zertrümmert werden, ehe Bedürfnisse und Einkünfte des Staates gekannt, geschweige an die Stelle aufgehobner Hilfsquellen neue gefunden worden sind. Die Commission hat sich hierüber schon in dem allgemeinen Theil ihres Berichtes erklärt.

XVII. „Jede über die Zehenden und Grundzinse entstehende Streitigkeit, entscheidet das Distriktsgericht in erster Instanz."

XVIII. „Die Entschädigung der Weltgeistlichen und Pfarrer, welche ihre Competenz ganz oder zum Theil durch Aufhebung des Zehenden verlieren, soll ebenfalls durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, so wie die Unterstützungen, welche die Schul- und Armenanstalten wegen dem gegenwärtigen Gesetz bedürfen könnten."

Dieser § verglichen mit dem 6. §, scheint das indirekte Bekenntniß zu enthalten, daß die so in Gemäßheit des letzteren § sollten entschädigt werden — nicht werden entschädigt werden.

Besonders aber schien dieser § der Commission tadelhaft, weil er vorauszusetzen scheint, daß die Nation es seyn werde, die Weltgeistliche und Pfarrer zu unterhalten habe, während der Constitution zufolge der Staat keineswegs die Religionsdiener belohnen soll, welches ohne Voraussetzung einer herrschenden (dominirenden) Religion auch unmöglich geschehen könnte; mithin dann aber auch der Staat nicht den mindesten Anspruch auf die zu Belohnung der Pfarrer und Weltgeistlichen dienenden Zehenden u. s. w. haben kann.

Bei Gelegenheit dieses § kann die Commission auch füglich bemerken, daß sie in dem Beschluß, die Aufhebung derjenigen Clöster die grossentheils durch Zehenden ihr Daseyn hatten, sieht; und daß der Staat sich dadurch, diesen Geistlichen zu ertheilende Pensionen aufladet, ehe er weiß wie und woraus dieselben zu bezahlen seyn werden.

Daß die Commission auch besonders alle Bestimmungen über das Benehmen gegen fremde Fürsten u. s. w., die Zehendbesitzer in der Schweitz sind, vermißt; während es sehr wichtig für den ausseren Frieden der Republik zu seyn scheint, daß ehe eine allfällige Zehendenaufhebung in der Schweitz gesetzlich beschlossen würde, darüber mit den fremden Zehendeigenthümern besondere Unterhandlungen statt fänden. Endlich daß die Commission nicht findet, warum derer, die sich bereits selbst von Zehenden und Grundzinsen losgekauft haben — in dem Beschluß nirgends erwähnt — und sie also wesentlich geschädigt werden.

XIX. „Die Schatzung des Werthes der in diesem Jahre wirklich zehndpflichtigen Güter, nach dem 2. Artikel, soll durch eigens von den Verwaltungskammern dazu bestellte Manner, mit Zuzug sachkundiger Männer aus jedem Orte, geschehen."

„Alle über diese Schatzung entstehende Streitigkeiten, sollen in letzter Instanz, durch die Verwaltungskammer entschieden werden."

In diesem letzten § findet die Commission einerseits den Richter in erster Instanz nirgends, denjenigen in letzter Instanz aber ganz inconstitutionell angegeben, da den Verwaltungskammern niemals richterliche Verrichtungen übertragen werden können.

Aus allen diesen allgemeinen sowohl als besondern Gründen und Bemerkungen, kann die Commission nicht anders als dem Senate die Verwerffung des Beschlusses des Gr. Rathes anrathen.

Indessen ist es nicht die ganze Commission, die sich für dieses Gutachten und für die Verwerffung des Beschlusses vereinigt hat. Eine Minorität der Commission, räth zur Annahme desselben und legt dem Senat ihre Gründe selbst dar. Sie hat nachfolgende Auseinandersetzung dem Berichterstatter der Commission übergeben.

Meinung der Minorität.

In jedem, besonders in einem angehenden Staate, müssen höhere und untergeordnete Interessen von einander unterschieden werden.

Höhere Interessen kann man diejenigen nennen, von denen die Grundsätze der Konstitution, die innere Organisation, die innige Verbindung aller Einzeintheile aus denen das Ganze besteht, die Ruhe des Volkes und die Befestigung der Freiheit abhängen, — vor diesen sollen die untergeordneten Interessen sich biegen.

Die Konstitution verlangt, daß der Boden mit keiner unablöslichen Beschwerde belastet sey.

Die Konstitution verlangt, daß alle Abgaben, unter den sämtlichen Steuerpflichtigen nach Verhältniß des Vermögens, der Einkünfte und Genüsse vertheilt seyen.

Die Konstitution verlangt vor allem andern, — eine eine und untheilbare Republik.

Das Wohl der Nation erheischt dieß mehr noch, als die Konstitution es thut.

Zehenden und Feodalabgaben in Natur, wenn auch nur provisorisch, bestehen lassen, heißt provisorisch die Konstitution verletzen; heißt provisorisch das Volk täuschen, welches die Konstitution angenommen hat:

Darum ist es durchaus nothwendig ungesäumt die Loskaufungsweise zu bestimmen. Ueber diesen Punct scheint Jedermann nur eine Meinung zu haben; aber in der That ist es nur das Wort und nicht die Sache über die man einig ist. Die Minorität glaubt eine Loskaufungsweise bestimmen, die für den Schuldner überall nicht, oder doch nur mit der äussersten Anstrengung und nach einer langen Reihe von Jahren erreichbar ist, heisse in der That, die Fortdauer der Zehenden und Feodalabgaben verlangen.

Es heisse dieß die Konstitution künstlich umgehen und nicht ihr Genüge leisten.

Es werde auf diese Weise ein unendlich grosser Unterschied zwischen den Steuerpflichtigen eingeführt.

Es werde dadurch das System der Einheit und Untheilbarkeit auf eine directe und sehr empfindliche Weise angegriffen; es werde dadurch der Federalism dieser gefährlichste unserer Feinde, geschmeichelt und aufgemuntert.

Es werden dadurch die Interessen eines Theiles der Nation gegen diejenigen des andern Theiles aufgereitzt.

Es heisse dieß verlangen, daß einige Cantone, in welchen diese Abgaben vorhanden sind, allein die Bedürfnisse der Republik tragen.

Es werde dadurch ein allgemeines Auflagensystem unmöglich gemacht; denn wie kann man demjenigen Auflagen zumuthen, der sich mit grossen Kosten losgekauft hat, oder noch wirklich die Feodalabgaben entrichtet?

Es würde dies einen Theil von Helvetien, der um die Revolution nicht die kleinsten Verdienste hat, zur Verzweiflung bringen.

Dieses hier sind Interessen höherer Art.

Es giebt untergeordnete — Und die Minorität will, daß auch diese mit Schonung behandelt werden.

Der Stadt soll auf hinlängliche Hilfsquellen Bedacht nehmen, mittelst deren er ruhig die Zeit abwarten kann, wo über ganz Helvetien gleichmäßig vertheilte und eben darum leicht zu tragende Auflagen werden eingerichtet seyn.

Auch sollen die Partikularen, welche Zehenden und Feodalrechte besitzen, entschädiget werden.

Ein Beschluß, der diese beiden Zwecke befriediget, muß angenommen werden.

In den Augen der Gesezgeber eines in seiner Wiedergeburt befindlichen Volkes muß die Vergangenheit von einigem Gewicht seyn.

Betrachtet man den Ursprung der Feodalrechte und die ungeheuern Mißbräuche, die bei ihrer Einziehung statt fanden, so wird man genöthigt seyn, einzugestehen, daß die Schuldner durch das, was sie bei den jährlich wiederholten Zahlungen zu viel zahlten, schon mehr als nöthig war, um in Folge des ersten Kauscontraktes — wann je ein solcher vorhanden war — sich loszukaufen, bezahlt haben.

Indessen hätte die Minorität gewünscht, daß den Eigenthümern von Ehrschätzen, eine von der Nation zu zahlende Entschädigung nach dem 7ten Pfenning wäre zuerkannt worden; sie hätte anstatt 1/2 vom Hundert Loskauf für den Zehnten, ein ganzes vom Hundert zu Gunsten der Nation bestimmt gewünscht; so jedoch, daß zwischen demjenigen, der den ganzen Zehenden und dem, der nur einen Theil desselben zu zahlen hat, ein Unterschied gemacht, und ihre Zahlung verhältnißmäßig, nach dem Betrag des einen vom Hundert festgesezt würde; die Minorität hätte gewünscht, daß auch die Brachfelder eines vom Hundert bezahlt hätten.

Die Minorität hätte endlich auch gewünscht, daß das Directorium wäre eingeladen worden, mit den Ausländern so in der Schweiz Zehenden besitzen, über Entschädigungen unmittelbar in Unterhandlung einzutretten.

Dies kann aber füglich der Gegenstand eines nachfolgenden Beschlusses seyn.

Eben so kann auch für den Ehrschatz eine Entschädigung durch einen nachfolgenden Beschluß bestimmt werden.

Und auch das halbe vom Hundert und die Loskaufung der Grundzinse, setzen die Nation hinlänglich in Stand, ihre Ausgaben zu bestreiten, bis ein allgemeines Auflagensystem wird angenommen seyn. Somit ist der Zweck, den man im Auge haben soll, erfüllt.

Wenn man von der andern Seite bedenkt, daß die Verwerfung des Beschlusses, die Ungewißheit und Unruhe der Zehend- und Feudalabgaben-Pflichtigen erneuern; ein Finanz und allgemeines Auflagensystem verzögern, und den grossen Rath in den Fall setzen würde, eine beträchtliche Zeit auf neue Discussionen dieses Gegenstandes zu verwenden, so bewegt alles dies die Minorität — den Beschluß anzunehmen.